



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

## Anmerkung

---

AZ: 23I-HB/I/16

Die Nationale Stelle hält weiterhin an ihrer Auffassung fest, dass die Verwendung eines Spiegels bei einer Durchsuchung in der Form wie sie in der Justizvollzugsanstalt Bremen erfolgt, eine erniedrigende Behandlung ist. Sie ist der Auffassung, dass Einsichten in Körperöffnungen durch eine Ärztin oder einen Arzt erfolgen müssen.